

AMTSBLATT

der Stadt Querfurt

19. Jahrgang

15. 1. 2009

Nr. 1 /2009



Inhalt	Seite
Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B 180/B 250 Verfahrens-Nr. : 61-7 MQ 020	1
Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis zur Fischerprüfung	3

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
Und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

Halle, 18.12.2008

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250 Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 020

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

vorläufige Anordnung

I. vorläufige Anordnung

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft, insbesondere des Baus von Wirtschaftswegen und landschaftsgestaltenden Anlagen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), wird nach § 36 Abs. 1 des FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) wird zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Plan nach § 41 FlurbG, genehmigt durch das Landesverwaltungsamt Halle- Obere Flurbereinigungsbehörde-, bezeichnet sind.

Nr. der Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Gesamtfläche des Flurstückes in m ²	Betroffene Fläche lt. Anordnung in m ²
W03	Querfurt	15	39/1	14360	400
W03	Querfurt	15	37/1	4350	230
W03	Querfurt	15	33/2	23240	300
W03	Querfurt	15	55/1	229360	90
W03	Querfurt	15	41	1890	40
W03	Querfurt	15	42	1940	30
W03	Querfurt	15	246	108350	460
W14	Querfurt	3	675	9806	30
W14	Querfurt	3	376/134	6050	300
W14	Querfurt	3	135/1	7910	700
W14	Querfurt	3	678	1143	20

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Ortsumgehung Querfurt B180/B250 ab dem **16.03.2009** in die Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt*, in der *Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*, in der *Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt“, Forststraße 9, 06542 Allstedt* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Das ALFF Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
5. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungszug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **01.05.2009** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld ergeht als gesonderter Bescheid.
Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.
Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeiträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 88 Nr. 3 Satz 3 und 4 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

II. Begründung

Das Flurbereinigerungsverfahren Ortsumgehung Querfurt B180/B250 im Landkreis Saalekreis ist durch Beschluss vom 28.08.2002 angeordnet worden. Der Flurbereinigerungsbeschluss ist unanfechtbar.

Grundlage für die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den am Verfahren beteiligten Grundstücken bildet der vom Landesverwaltungsamt Halle mit Datum vom 10.05.2007 genehmigte Plan nach § 41 (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan). Mit der Realisierung der Maßnahmen des Plan nach § 41 wurde 2007 begonnen. Im Plan nach § 41 sind u.a. die Wegebaumaßnahmen W03 und W14 festgelegt. Der Wegebau erfolgt, um die Erschließung der Grundstücke zu sichern. Die Entwicklung des neuen Wegenetzes ist die Voraussetzung für die Neuordnung des Eigentums zur Aufhebung der durch den Bau der Ortsumgehung zersplitterten Besitzstände. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der wertgleichen Abfindung.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigerungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigerungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit den Baumaßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

(DS)

Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung Querfurt
Markt 9, Bauamt
06268 Querfurt

Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Verwaltungsgemeinschaft „Allstedt-Kaltenborn“
Verwaltungsamt
Forststraße 9
06542 Allstedt

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Im Auftrag

Thomä

Merseburg, 5. Dezember 2008

Fischerprüfung

Der Landkreis Saalekreis als Untere Fischereibehörde teilt mit, dass **am 21. März 2009** die nächste Fischerprüfung in Merseburg stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung können ab **sofort** – spätestens bis zum **22. Februar 2009** – gestellt werden.

Antragsformulare sind bei der Unteren Fischereibehörde, Domplatz 2, 06217 Merseburg (Zimmer 104, Telefon: 03461/401215) erhältlich. Der Antrag kann direkt in der Behörde gestellt und die Gebühr dort bezahlt werden.

Die Fischerprüfungsgebühr beträgt für Kinder ab acht Jahre und Jugendliche **28,00 Euro** und für Erwachsene **56,00 Euro**.

Bei Anträgen über den Postweg ist der Einzahlungsnachweis für die Prüfungsgebühr beizufügen.

Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung **ein 30-stündiger Pflichtlehrgang** absolviert werden muss. **Ausgenommen davon sind Teilnehmer an der Jugendfischerprüfung.**

Informationen über Lehrgangstermine und -inhalte erhalten Interessenten über die Untere Fischereibehörde.

Gemäß der Änderung des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist seit 2006 die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung.

Impressum: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat bei der Stadt Querfurt, Markt 1 zur Einsichtnahme aus. Es kann abonniert werden.

Herausgeber:/Verantwortlichkeit: Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

Bezug und Informationen: Stadtverwaltung Querfurt., Markt 1, 06268 Querfurt, Tel.: 034771/6010